

## **Hauptsatzung**

**Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581/698), zuletzt geändert am 14. Oktober 2015 (GBl. 2015 S.870) hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 14. Mai 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:**

*Zur einfacheren Handhabung und Lesbarkeit wird in der Hauptsatzung die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichgestellt.*

### **I. Verfassung und Organe**

#### **§ 1**

#### **Verfassung**

Organe der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (§ 23 GemO).

#### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 3**

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) 1. Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Der Verwaltungsausschuss.

1.2 Der Technische Ausschuss.

2. Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 10 Stadträten als Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied der beschließenden Ausschüsse werden bis zu drei persönliche Stellvertreter bestellt, die das ordentliche Mitglied im Verhinderungsfall in der vom

Gemeinderat festgelegten Reihenfolge vertreten. Sind auch alle persönlichen Stellvertreter verhindert, so tritt an deren Stelle der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter. Über die Reihenfolge ist bei der Bestellung zu entscheiden.

## **§ 4**

### **Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Wahl und Amtszeit bestimmen sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO).

## **§ 5**

### **Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

(1) Dem Oberbürgermeister steht als Stellvertreter ein hauptamtlicher Beigeordneter (Bürgermeister) zur Seite. Als Erster Beigeordneter (Bürgermeister) ist er ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sein Geschäftskreis ist im Dezernatsverteilungsplan geregelt.

(2) Neben dem Ersten Beigeordneten (Bürgermeister) werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, die diesen vertreten, wenn auch der Erste Beigeordnete (Bürgermeister) verhindert ist. Ihre Zahl und die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Gemeinderat.

## **§ 6**

### **Ältestenrat**

Der Gemeinderat bildet aus seiner Mitte den Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

## **II. Zuständigkeit der Organe**

### **§ 7**

#### **Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat legt die Grundsätze der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister (§ 24 GemO).

### **§ 8**

#### **Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

(1) Den Ausschüssen werden die unter den §§ 9 - 11 genannten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 18 GemO bleiben unberührt.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorzubereiten. Die Vorberatungen erfolgen in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) 1. Innerhalb ihrer Aufgabengebiete sind der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss zuständig für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.

2. Die Wertgrenze bezieht sich auf den wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses ist unzulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### **§ 9**

#### **Aufgabengebiet des Verwaltungsausschusses**

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

(1) Auf dem Gebiet der Finanz- und Vermögensverwaltung:

1.1 Die Verwaltung der Liegenschaften und des Waldes, An- und Vermietung, Pachtung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erwerb, Veräußerung, die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von einem Wert von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.

1.2 Jagd- und Fischereiangelegenheiten, einschließlich Verpachtung.

1.3 Übernahme von Ausfallbürgschaften für Baudarlehen bis zur dinglichen Sicherstellung.

1.4 Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 30.000 € bis 200.000 € im Einzelfall.

1.5 Die Bewilligung von Stundungen, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.

1.6 Niederschlagung bzw. Erlass von Forderungen im Betrag von mehr als 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.

1.7 Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 € bis höchstens 50.000 € im Einzelfall.

1.8 Entscheidung über Führung eines Rechtsstreites sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 30.000 € bis höchstens 200.000 €, soweit es sich nicht um Rechtsstreite grundsätzlicher Art handelt.

(2) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Durchführung der Steuergesetze und der sonstigen Bestimmungen über öffentliche Abgaben und Gebühren, ausgenommen der Erlass allgemeiner Steuerordnungen, die Einführung neuer Abgaben, die Anhebung, Herabsetzung oder Aufhebung bestehender Steuern, Gebühren und Beiträge.

(3) Kindergarten- und Schulwesen, soweit nicht der Technische Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(4) Kulturangelegenheiten, soweit nicht der Technische Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(5) Sozial- und Gesundheitswesen, soweit nicht der Technische Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(6) Sport- und Badeangelegenheiten, soweit nicht der Technische Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(7) Friedhofsangelegenheiten, soweit nicht der Technische Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(8) Wirtschaftsförderung, Gewerbe-, Markt- und Messewesen.

(9) Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Zuchtviehhaltung.

(10) Die Bedarfsplanung (bis einschließlich der Feststellung des Raumprogramms) und Verwaltung aller öffentlichen Einrichtungen im Bereich seines Aufgabengebietes.

(11) Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

## **§ 10**

### **Aufgabengebiet des Technischen Ausschusses**

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

(1) Angelegenheiten der Bauleitplanung, ausgenommen die Feststellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Veränderungssperren, Satzungen über Vorkaufsrecht und sonstige Satzungen aufgrund des jeweils geltenden Bauplanungs- und Bauordnungsrechts.

(2) Herstellung des planungsrechtlichen Einvernehmens der Gemeinde nach den jeweiligen Bestimmungen des Bauplanungsrechts (Baugesetzbuch oder sonstiger planungsrechtlicher Gesetze und Verordnungen), soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.

(3) Allgemeine Verkehrsangelegenheiten und ÖPNV.

(4) Vermessungs- und Vermarkungswesen.

(5) Energieversorgung, Klimaschutz.

(6) Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Abwasserbeseitigung.

(7) Feuerlösch- und Feuerschutzwesen, Zivilschutzeinrichtungen.

(8) Denkmalpflege und Naturschutz (Umweltschutz).

(9) Die Planung und Verwaltung aller öffentlichen Einrichtungen im Bereich seines Aufgabengebiets.

(10) Die Planung, Ausführung und Vergabe aller Hochbau- und Tiefbauangelegenheiten, Park-, Spiel- und Gartenanlagen, einschließlich des Abschlusses der Architekten- und Ingenieurverträge, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.

## **§ 11**

### **Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1) Die Ernennung bzw. Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten mit Ausnahme von Amtsleitern, stellvertretenden Amtsleitern sowie der Funktionsstellen Kassenverwalter und Stabsstellen-Leitungen.

(2) Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen gemäß § 33 Abs. 3 GemO.

(3) Die Bestellung der Bürger zu ehrenamtlicher Mitarbeit bei der Durchführung einzelner Verwaltungsgeschäfte.

(4) Auf dem Gebiet der Finanz- und Vermögensverwaltung sowie der Liegenschaftsverwaltung:

4.1 Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 100.000 € im Einzelfall, sowie die Entscheidung über die Aufhebung von Ausschreibungen unabhängig von der genannten Wertgrenze. § 8 (3) Ziff. 2 gilt entsprechend.

4.2 Erwerb und Veräußerung, die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall.

4.3 Niederschlagung und Erlass von Forderungen je bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.

4.4 Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete nach den Richtlinien des Finanzministeriums und Feststellung der Leistungen nach den Beihilfegrundsätzen.

4.5 Die Bewilligung von Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall und bis zur Höchstdauer von 18 Monaten.

4.6 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall.

4.7 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit sie nicht für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

4.8 Kassenkreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung.

4.9 Die Aufnahme von Krediten (einschließlich Umschuldungen) im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen.

4.10 Führung von Rechtsstreiten sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von höchstens 30.000 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um einen Rechtsstreit grundsätzlicher Art handelt.

4.11 Übernahme von Bürgschaften für Darlehen im Bau- und Wohnungswesen nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

4.12 Gewährung von Arbeitgeberdarlehen zur Beschaffung von Wohneigentum nach den vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien.

4.13 Pachtung und Verpachtung, Anmietung und Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einer Jahrespacht bzw. Jahresmiete von 100.000 €

4.14 Freiwilligkeitsleistungen bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 € im Einzelfall.

(5) Die Herstellung des planungsrechtlichen Einvernehmens der Gemeinde nach den jeweiligen Bestimmungen des Bauplanungsrechts (Baugesetzbuch oder sonstiger planungsrechtlicher Gesetze und Verordnungen), soweit es sich um unbedeutende Fälle handelt und keine öffentlich-rechtlich relevanten Einwendungen vorliegen.

(6) Die Aufgaben des Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum, soweit keine Ausgleichsbeträge festzusetzen sind.

## **§ 12**

### **Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Ausschussmitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Anträge, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten und die von dem zuständigen Ausschuss noch nicht vorberaten sind, sind diesem auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates zur Vorberatung zu überweisen.

(3) Kommt bei einer Angelegenheit, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, kein gleichlautender Beschluss zustande, dann ist die Angelegenheit vom Gemeinderat zu entscheiden.

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.



### **III. Übergangsvorschriften**

#### **§ 13**

##### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

A u s g e f e r t i g t:

Winnenden, 16. Mai 2019

Hartmut Holzwarth

Oberbürgermeister